

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 22.10.2026

Nr. 97

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1308 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am 30.10.2026
- 1308 Abwasserzweckverband Örtzetal, Satzung für den Wirtschaftsplan 2027 und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2027
- 1309 Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Heidegraben“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 1310 Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bei dem Schafstalle“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 1310 Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Else-Dulkys-Ring“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 1311 Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Von-Reden-Ring“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 1311 Stadt Celle, 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36
- 1313 Stadt Celle, 88. Änderung des Flächennutzungsplans
- 1314 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 32 Wce 5. Änderung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am 30.10.2026

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen am Freitag, 30.10.2026, um 18:30 Uhr im 4 G-Park Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.09.2026
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Endausbau Baugebiet "Bei dem Schafstalle"; hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2026 zur Erweiterung des Ausbauprogramms sowie zur Abrechnung zusätzlicher Grundstücksflächen
6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wathlingen; hier: Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
7. Anfragen der Ratsmitglieder
8. Einwohnerfragestunde
9. Ehrung von Ratsmitgliedern sowie Verabschiedung/Ehrung ausscheidender Ratsmitglieder

Torsten Harms
Bürgermeister

Abwasserzweckverband Örtzetal, Satzung für den Wirtschaftsplan 2027 und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2027

Satzung für den Wirtschaftsplan 2027

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal vom 13.12.2006 in Verbindung mit den §§ 112 - 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in der Sitzung am 08.10.2026 zum Wirtschaftsplan 2027 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen

im Erfolgsplan	Erträge in Höhe von	2.404.400,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.569.400,00 €
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	1.474.100,00 €
	Ausgaben in Höhe von	1.474.100,00 €

und

für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg

im Erfolgsplan	Erträge in Höhe von	1.346.400,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	1.522.700,00 €
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	828.700,00 €
	Ausgaben in Höhe von	828.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen auf	898.000,00 €
und	
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf	199.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen auf	1.800.000,00 €
und	
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen auf	1.000.000,00 €
und	
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf	1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

a) Die Planansätze des Erfolgsplans werden im Bereich der Material- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

b) Die Planansätze des Vermögensplans für Auszahlungen der Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Südheide, 08.10.2026

Katharina Ebeling
Verbandsvorsitzende

Rainer Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2027

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2027 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 21.10.2026 unter dem Aktenzeichen 111013-2026/010425 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in den Diensträumen des Abwasserzweckverbandes Örtzetal, Harburger Straße 12, Zimmer 2.6, 29303 Bergen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergen, den 21.10.2026
Abwasserzweckverband Örtzetal

Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Heidegraben“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wathlingen vom 04.10.1995 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 14 vom 10.11.1995) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wathlingen wird die Erschließungsanlage „Am Heidegraben“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Bei dem Schafstalle“ endgültig herstellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.10.1995 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Wathlingen steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügen wird. Die Fahrbahn wird gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt werden. Die Oberflächenentwässerung wird durch Versickerung im Seitenraum erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 20.10.2026

Torsten Harms
Bürgermeister

L.S.

Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bei dem Schafstalle“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wathlingen vom 04.10.1995 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 14 vom 10.11.1995) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wathlingen wird die Erschließungsanlage „Bei dem Schafstalle“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Bei dem Schafstalle“ endgültig herstellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.10.1995 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Wathlingen steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügen wird. Die Fahrbahn wird gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt werden. Die Oberflächenentwässerung wird durch Versickerung im Seitenraum erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 20.10.2026

Torsten Harms
Bürgermeister

L.S.

Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Else-Dulkys-Ring“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wathlingen vom 04.10.1995 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 14 vom 10.11.1995) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wathlingen wird die Erschließungsanlage „Else-Dulkys-Ring“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Bei dem Schafstalle“ endgültig herstellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.10.1995 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Wathlingen steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügen wird. Die Fahrbahn wird gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt werden. Die Oberflächenentwässerung wird durch Versickerung im Seitenraum erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 20.20.2026

Torsten Harms
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Wathlingen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Von-Reden-Ring“ in Wathlingen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S. 394) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wathlingen vom 04.10.1995 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 14 vom 10.11.1995) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wathlingen wird die Erschließungsanlage „Von-Reden-Ring“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Bei dem Schafstalle“ endgültig herstellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.10.1995 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Wathlingen steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügen wird. Die Fahrbahn wird gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt werden. Die Oberflächenentwässerung wird durch Versickerung im Seitenraum erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 20.10.2026

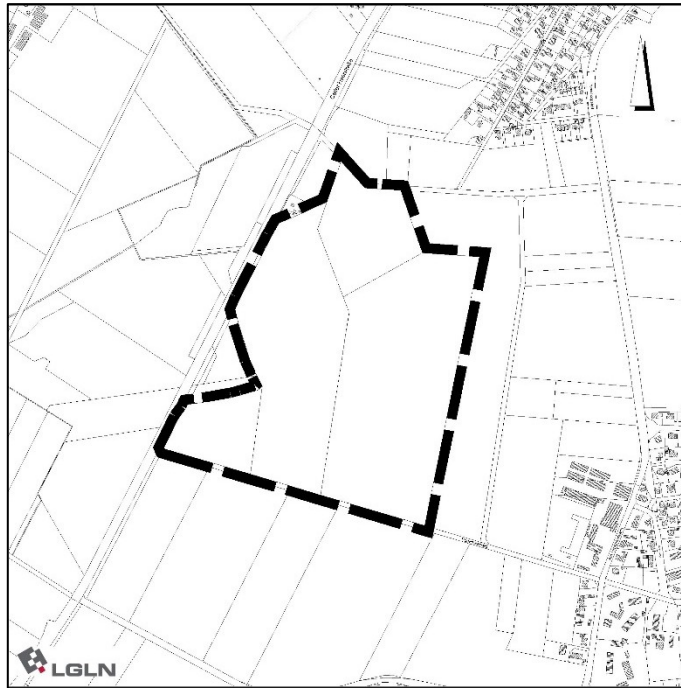
Torsten Harms
Bürgermeister

L.S.

- - -

Stadt Celle, 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36

Öffentliche Beteiligung zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Solarenergie Bostel-West“ und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Celle „Solarpark Bostel-West“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Inhalt der Planung: Ausweisung eines Sondergebietes für Solarenergienutzung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 29.09.2026 die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Solarenergie Bostel-West“ und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Celle „Solarpark Bostel-West“ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Neben den Entwürfen 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche Solarenergie Bostel-West“ und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Celle „Solarpark Bostel-West“ und den dazugehörigen Begründungen werden folgende Unterlagen zu den umweltbezogenen Informationen veröffentlicht:

Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Informationen zu Biotopen, Wald, Arten)
- Landschaft (Erholungsfunktion, Landschaftsbild)
- Boden (Bodentyp, Überformung)
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)
- Klima und Luft (Klimatop, Klimafunktion)
- Mensch und Bevölkerung (Naherholung, Emissionen)
- Kulturelles Erbe (Kulturdenkmäler)

Daneben werden auch umweltbezogene Dokumente wie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Blendgutachten veröffentlicht. Außerdem wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie Klima informiert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an bauleitplanung@celle.de abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist auch schriftlich möglich oder kann zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 23.10.2026 bis einschließlich 23.11.2026 statt.

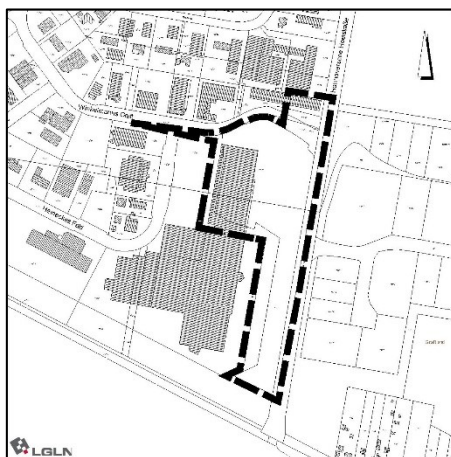
Alternativ liegen die Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, aus.

Celle, den 22.10.2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Stadt Celle, 88. Änderung des Flächennutzungsplans

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle "Erweiterung Sonderbaufläche Fachmarkt Möbel".



Inhalt der Planung: Ziel ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erweiterung und Ergänzung des vorhandenen großflächigen Möbeleinzelhandelsbetriebes zu schaffen. Zu diesem Zweck sollen die Sondergebietsfläche vergrößert und die Festsetzungen zum Einzelhandel angepasst werden. Nach der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Planinhalten verändert bzw. angepasst, womit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich wird.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 29.09.2026 die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Celle "Erweiterung Sonderbaufläche Fachmarkt Möbel" gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigte Planung. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Angaben auf Planzeichnung und in der Begründung abgegeben werden. Die Änderungen sind jeweils farblich markiert. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 23. Oktober bis einschließlich 23. November 2026 statt.

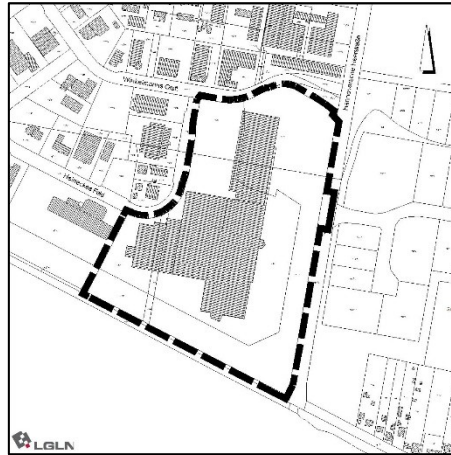
Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 22. Oktober 2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 32 Wce 5. Änderung

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 32 Wce, 5. Änderung der Stadt Celle „Gewerbegebiet Am Fuhsekanal“.



Inhalt der Planung: Ziel ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erweiterung und Ergänzung des vorhandenen großflächigen Möbeleinzelhandelsbetriebes zu schaffen. Zu diesem Zweck sollen die Sondergebietsfläche vergrößert und die Festsetzungen zum Einzelhandel angepasst werden. Nach der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Planinhalten verändert bzw. angepasst, womit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich wird.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 29.09.2026 die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 32 Wce, 5. Änderung der Stadt Celle „Gewerbegebiet Am Fuhsekanal“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigte Planung. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Angaben auf Planzeichnung und in der Begründung abgegeben werden. Die Änderungen sind jeweils farblich markiert. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 23. Oktober bis einschließlich 23. November 2026 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 22. Oktober 2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN